

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/8/11 9ObA133/93, 8ObA50/06w, 8ObA29/17y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.08.1993

Norm

ABGB §879 Cllo1

ABGB §1152 D

BPG §18

GleichbehandlungsG allg

Rechtssatz

Die Betriebsparteien sind schon vor Inkrafttreten des GleichbehandlungsG sowie des BPG zufolge ihrer mittelbaren Bindung an den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz verpflichtet gewesen, die sachlich nicht (mehr) gerechtfertigte Differenzierung in der Ausgestaltung der Versorgung der Hinterbliebenen männlich und weiblicher Dienstnehmer zu beseitigen. Da die Berufung auf den Verstoß gegen die guten Sitten nicht nur bewirken kann, dass ein "an sich" gegebenes Recht ignoriert, sondern auch, da "an sich" nicht bestehende Recht zuerkannt werden, ist entsprechend dem Schutzzweck der verletzen Norm eine das Gleichheitsgebot nicht verletzende Hinterbliebenenpension zuzuerkennen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 133/93

Entscheidungstext OGH 11.08.1993 9 ObA 133/93

- 8 ObA 50/06w

Entscheidungstext OGH 21.09.2006 8 ObA 50/06w

Vgl; Beisatz: § 18 Abs 1 BPG wird grundsätzlich als Ausformulierung des allgemeinen arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes verstanden. (T1)

- 8 ObA 29/17y

Entscheidungstext OGH 29.11.2017 8 ObA 29/17y

Auch; Beis wie T1

Schlagworte

Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0038343

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at